

Artikel 8

Gefährliche Arbeitsmittel

Arbeiten mit folgenden Arbeitsmitteln gelten für Jugendliche als gefährlich:

- a. mit folgenden bewegten Arbeitsmitteln:
 1. Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder Fahrerstand,
 2. Krane nach der Kranverordnung vom 27. September 1999¹,
 3. kombinierte Transportsysteme, die namentlich aus Band- oder Kettenförderern, Becherwerken, Hänge- oder Rollenbahnen, Dreh-, Verschiebe- oder Kippvorrichtungen, Spezialwarenaufzügen, Hebebühnen oder Stapelkränen bestehen,
 4. Regalförderzeuge in Hochregallagern zur Lagerung von Einheitsladungen, namentlich Gebinden und palettiertem Gut,
 5. Baumaschinen,
 6. Forstmaschinen,
 7. Pistenfahrzeuge,
 8. Werkseilbahnen,
 9. Hubarbeitsbühnen,
 10. Aussen- und Innenbefahreinrichtungen mit freihängenden Arbeitskörben oder -sitzen,
 11. Hausmüllsammelwagen für manuelle Beschickung mit Pressvorrichtung
 12. innerbetriebliche Eisenbahnen, an Rangierbewegungen beteiligte Fahrzeuge und Hilfsmittel bei Eisenbahnen
- b. mit Arbeitsmitteln, die bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzvorrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen;
- c. mit Maschinen oder Systemen, die mit einem hohen Berufsunfallsrisiko oder Berufskrankheitsrisiko verbunden sind, insbesondere im Sonderbetrieb oder bei der Instandhaltung.

Allgemeines

Arbeitsmittel müssen bestimmungsgemäss verwendet werden. Insbesondere dürfen sie nur für Arbeiten und an Orten eingesetzt werden, wofür sie geeignet sind. Zudem müssen die Vorgaben des Herstellers über die Verwendung des Arbeitsmittels berücksichtigt werden. Ebenso müssen Arbeitsmittel, die an verschiedenen Orten zum Einsatz gelangen, nach jeder Montage darauf hin überprüft werden, ob sie korrekt montiert sind, einwandfrei funktionieren und

bestimmungsgemäss verwendet werden können. Die Überprüfung ist zu dokumentieren. Es existieren zahlreiche Arbeitsmittel, deren Verwendung mit hohen Unfallrisiken verbunden sind. Beim Verbot ihrer Verwendung durch Jugendliche wird berücksichtigt, dass bei ihnen das Bewusstsein für diese Gefahren, die Kompetenz zur Beurteilung ihrer Sicherheit und auch die Fähigkeit, sich vor allfälligen Unfällen korrekt zu schützen, fehlen.

¹ [SR 832.312.15](#)

Buchstabe a**Ziffern 1 bis 12**

Unfälle durch bewegte und mobile Arbeitsmittel führen häufig zu schweren Verletzungen. Die davon ausgehenden Gefahren sind:

- Anfahren oder Überfahren von Personen durch Fahrbewegungen
- Quetschen von Personen durch Fahrbewegungen (zum Beispiel Fahren gegen ein Fahrhindernis)
- Umkippen, Abstürzen und Aufprallen mit mobilen Arbeitsmitteln (zum Beispiel beim Fahren in Kurven, Vertiefungen)
- Umkippen, sich Lösen und Umfallen oder Herabfallen von Transportgut, ungesicherten Fahrzeugaufbauten (zum Beispiel Be- und Entladen von ungesicherter Ladung, bei anstehendem Ladungsdruck, Transport bei unzureichender Last- beziehungsweise Ladungssicherung),
- Stürzen von Personen von mobilen Arbeitsmitteln,

Für Jugendliche ist das Arbeiten mit den unter Buchstabe a aufgeführten bewegten Arbeitsmitteln verboten.

Buchstabe b

Arbeitsmittel mit bewegten Teilen, bei denen in den Gefahrenbereichen keine oder nur variabel einstellbare Schutzvorrichtungen vorhanden sind, wie z. B. Walzen, Stanzen, Pressen, Band-, Kreis- und Kettensägen, Schneckenwellen, Misch- und Rührwerke, Zahnräder, Schwinghebel, Pleuel, Fräser oder Schleifvorrichtungen. Für Jugendliche ist das Arbeiten mit solchen gefährlichen Arbeitsmitteln verboten.

Buchstabe c

Das Arbeiten mit Maschinen im Sonderbetrieb oder für deren Instandhaltung ist grundsätzlich gefährlich und nur Fachspezialisten vorbehalten. Für Jugendliche ist das Arbeiten mit Maschinen in solchen kritischen Situationen verboten.

Ausnahmen vom Verbot

In einer beruflichen Grundbildung und mit einer Ausnahmegewilligung des SBFI ist es Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren gestattet, die professionelle Ausführung von Arbeiten mit der Gefahr einer Exposition gegenüber Chemikalien zu erlernen. Nach einer Schulung und Anleitung sowie mit einer Überwachung dürfen die Lernenden jene gefährlichen Arbeiten ausführen, welche in Anhang 2 des Bildungsplans ihrer beruflichen Grundbildung aufgeführt sind.

Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahren dürfen im Rahmen einer eidgenössischen oder kantonalen Massnahme zur beruflichen Eingliederung oder im Rahmen eines Angebots zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung unter bestimmten Voraussetzungen auch Arbeiten ausführen, bei denen die Gefahr einer Exposition gegenüber gefährlichen chemischen Agenzien besteht. Der Betrieb muss bei der Beschäftigung von Jugendlichen diesbezüglich insbesondere die in Anhang 2 zum Bildungsplan der betreffenden Tätigkeit festgelegten begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes einhalten.